



CH-3003 Bern, SBFi/DIR/wij

An die für die Berufsbildung zuständigen
kantonalen Ämter

Referenz: D312.3
Unser Zeichen: wij
Bern, 13. Juli 2015

Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge der Berufsmaturität Anpassung des Leitfadens vom 10. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem am 10. April 2015 der Leitfaden über die Ankerkennungsverfahren für Bildungsgänge der Berufsmaturität erlassen worden war, haben das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission EBMK die Rolle der Schulexpertinnen bzw. Schulexperten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und der Qualitätssicherung noch detaillierter ausgeführt. Deshalb musste der Leitfaden teilweise präzisiert und angepasst werden und es liegt nun eine neue Version vor.

Der Leitfaden wurde in den folgenden Punkten geändert:

1. Die **Kantone sind** mit Eröffnung des Anerkennungsverfahrens **zuständig für** die Aufsicht, Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Unterrichtsgestaltung, Durchführung des Qualifikationsverfahrens) (s. Ziff. 1.2.2).
2. Die Schulexpertin oder der Schulexperte überprüft vor allem im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die **formalen Aspekte** des Bildungsgangs sowie der Berufsmaturitätsprüfung. Die Bewertung erfolgt über das Dokumentenstudium und Gespräche mit der Leitung des Bildungsgangs und kann, wenn nötig, mit **Unterrichts- und Prüfungsbesuchen** ergänzt werden (s. Ziff. 1.2.5). Ein allfälliger Prüfungsbesuch findet nur bei der erstmaligen Durchführung der Prüfung statt. So wird beispielsweise im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens eines Bildungsgangs der BM 1 eine Prüfung im Grundlagenfach «Mathematik» nur bei ihrer erstmaligen Durchführung im Rahmen eines von der betreffenden Schule angebotenen Bildungsgangs der BM 2 besucht.

Auskünfte:
berufsbildung@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi
Josef Widmer
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
josef.widmer@sbfi.admin.ch

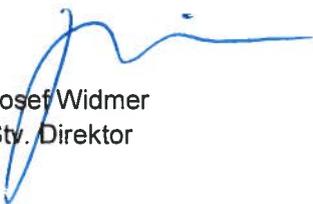
3. Die Schulexpertin oder der Schulexperte erstellt **umgehend** einen Schlussbericht, es sei denn, ein Prüfungsbesuch wird als notwendig erachtet (s. Ziff. 2.1).
4. Der Hinweis «provisorisch» wird in den Berufsmaturitätszeugnissen von nicht anerkannten Bildungsgängen nicht mehr verwendet (s. Ziff. 1.1). Allen Lernenden, die einen Bildungsgang in einem vom SBFJ bestätigten Anerkennungsverfahren besuchen, wird – der erfolgreiche Abschluss des Qualifikationsverfahrens vorausgesetzt – ein **endgültiges eidgenössisch anerkanntes Berufsmaturitätszeugnis** ausgestellt.

Der aktualisierte Leitfaden ist auf der folgenden Internetseite verfügbar:

www.sbfj.admin.ch/Anerkennung-BM.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Josef Widmer
Stv. Direktor

Kopie an:

Eidgenössische Berufsmaturitätskommission EBMK
Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK